

Föderalismusreform - den Stillstand brechen

Mehr Freiraum für die Länder

Vorwort

Der Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland ist in einem schlechten Zustand. Häufige Verfassungsänderungen seit 1949 und die Verfassungspraxis haben die ursprünglich im Grundgesetz vorgesehenen klaren Kompetenzaufteilungen verwässert. Eine Reform unseres föderalen Staates ist daher dringender denn je erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands im internationalen Vergleich wieder herzustellen. Mit der Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen kommt es zu schnelleren Entscheidungen. Eine Reform des Föderalismus legt somit den Grundstein für die notwendigen tiefgreifenden Einschnitte im Wirtschafts-, Finanz- und Sozialbereich.

1. Notwendigkeit einer Gesetzgebungsmodernisierung

Die Gesetzgebungskompetenzen müssen neu geordnet werden. Im Mittelpunkt steht daher der Grundsatz der Subsidiarität, wonach alle Handlungsfelder (=Aufgaben), die nicht zwingend vom Bund erledigt werden müssen, wieder in die Verantwortung der Länder, Städte und Gemeinden zurückgegeben werden. In die Reform des Föderalismus ist auch der fiskalische Bereich (=Steuern) einzubeziehen.

1.1. Wiederherstellung der Vorranggesetzgebung der Länder (= Ausgaben)

- Zukünftig gibt es nur eine "ausschließliche Gesetzgebung" der Länder oder des Bundes. Der Bund hat nur dann die Befugnis zur Gesetzgebung, soweit die Länder von Ihrer Vorranggesetzgebung kein Gebrauch gemacht haben und es um gesamtdeutsche Fragen geht. Die Wirkungsbereiche der Länder sollen auch von den Ländern gesetzlich geregelt werden. Nur wenn die Länder von ihrem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch machen, kann der Bund Gesetze erlassen.
- Die Rahmengesetzgebung (Art. 75 GG) muss daher abgeschafft werden, ebenso wie das bisherige System der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72 GG). Dabei muss geprüft werden, welche Regelungsbereiche aus der Rahmengesetzgebung (z.B. Jagdwesen, Naturschutz, Raumordnung, Landschaftspflege, allgemeine Grundsätze des Hochschulwesens) entweder in die Gesetzgebung der Länder oder des Bundes überführt werden können. Die bisherigen Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 GG) sind ebenso auf die Länder oder den Bund zu übertragen. Ziel ist es, jede Art von Kompetenzüberschneidungen in der Gesetzgebung aufzulösen.
- Den Ländern wird somit wieder auf mehr Politikfeldern die alleinige Zuständigkeit gegeben. So sollen sie über die Bereiche der Hochschulen, Kulturpolitik, Besamtenbesoldungen, Wohn- und Sozialhilfe, Wirtschafts- und Forschungsförderung alleine entscheiden.

Durch die genannten Veränderungen wird ein föderaler Wettbewerb geschaffen, bei dem sich zukünftig die besten Modelle durchsetzen. Diese neue Form eines

53 so genannten Konkurrenzföderalismus setzt auf Wettbewerb, Modellversuche
54 und mehr Bürgernähe.

55

56 1.2. Klarheit der Steuerverteilung (= Einnahmen)

57

58 • Wir brauchen eine höhere Transparenz der Finanzströme zwischen Bund und
59 Ländern. Das bisherige System der Mischfinanzierung ist falsch, da es un-
60 übersichtlich und für den Bürger nicht nachvollziehbar ist. Daher sollten den
61 Ländern die entsprechenden Zuständigkeiten für die Einkommens- und Kör-
62 perschaftssteuer eingeräumt werden. Der Bund sollte im Gegenzug die Ge-
63 setzgebungs- und Ertragshoheit für die Verbrauchs- und Umsatzsteuern erhal-
64 ten.

65

66 • Das Konnexitätsprinzip muss durchgängig in der Verfassung verankert wer-
67 den. Gesetzgebungskompetenzen und Finanzierungsverantwortung sollen
68 auf der gleichen staatlichen Ebene verknüpft werden. Für den Bürger muss zu
69 erkennen sein, wofür er Steuern zahlt und was er dafür bekommt.

70

71 Mit den genannten Veränderungen wird die Haftungsgemeinschaft der Bundesländer
72 aufgebrochen. Jedes Land muss künftig daher allein politisch für seine Schulden
73 verantwortlich sein. Die Bürger können somit in Zukunft einfacher erkennen, wer mit
74 welchem Geld sparsam oder eben verschwenderisch umgeht.

75

76

77 2. Mehr Leistungsförderung beim Finanzausgleich

78

79 Der deutsche Finanzausgleich ist einseitig am Prinzip der Einheitlichkeit der Lebens-
80 verhältnisse orientiert. Dies fordert die nötige Eigenverantwortlichkeit der Länder un-
81 genügend ein und steht daher im Konflikt zur Grundidee des Föderalismus, wonach
82 Vielfalt, Unterschiedlichkeit und ein gewisses Maß an Wettbewerb zum Wesen der
83 Bundesländer gehören.

84

85 Der bestehende Finanzausgleich beinhaltet keine Leistungsanreize für die aus-
86 gleichberechtigten Bundesländer zur Hebung Ihres Steueraufkommens, da Gelder
87 von außen die Einnahmen des Landes ohne eigene Anstrengungen auf ein zumin-
88 dest bundesdurchschnittliches Niveau bringen. Auch einen Zwang zum consequen-
89 ten Sparen gibt es nicht. Zu Gunsten einheitlicher Lebensverhältnisse wurden öko-
90 nomische Grundregeln vernachlässigt. Wenn Leistung sich nicht mehr lohnt wird als-
91 bald auch nichts mehr geleistet werden.

92

93 Bevor der Finanzausgleich neu geregelt wird, müssen aber die Kompetenzen der
94 Länder gestärkt werden. Nur so haben die derzeit ärmeren Länder eine Chance
95 durch flexible und eigene Wege im Föderalismuswettbewerb zu bestehen.

96

97 • Eine Reduzierung der Ausgleichsintensität würde nicht nur die Leistungsbe-
98 reitschaft der ausgleichsberechtigten Bundesländer heben, sondern es würde
99 auch zu einer Entlastung der ausgleichspflichtigen Bundesländer führen.

100

101 • Die Leistungsfähigkeit der Länder ist von neutraler Stelle zu beurteilen. Zum
102 einen erfolgt eine Bewertung der Länder nach einem Kriterienkatalog, aus
103 dem ersichtlich ist, welche Mindeststandards von den Ländern (finanziell) er-
104 bracht werden bzw. zu erbringen sind. Zum anderen ist das Verhältnis aus
105 Einnahmen/Ausgaben (Gewinn-/Verlustrechnung) sowie aus Vermö-
106 gen/Verbindlichkeiten (Bilanz) zu erstellen. Aus beiden Beurteilungen ergibt

107 sich eine langfristige Prognose über die Zukunftsfähigkeit des Landes mit
108 Handlungsempfehlungen.

109

110 • Ziel ist es, eine Fusion der Bundesländer voranzutreiben. Die Bundesländer
111 sollen in der Wirtschaftskraft vergleichbar und leistungsfähig sein. Die Anfor-
112 derungen des Art. 29 GG an eine Länderfusion sind zu vereinfachen. Hier ist
113 als Beispiel die schrittweise Fusion von Niedersachsen, Bremen, Schleswig-
114 Holstein und Hamburg zu nennen. Bezogen auf die Stadtstaaten und das
115 Saarland ist somit eine Fusion mit den umliegenden Bundesländern anzustre-
116 ben.

117

118 • Ausgleichszahlungen gegenüber einem fusionsunwilligen Land, welches seit
119 Jahrzehnten selbständig nicht überlebensfähig ist, sind zu reduzieren.

120

121 Mit den genannten Veränderungen gibt es keinen verfassungsrechtlich zwingen-
122 den Grund, kleine, arme Länder bis zum letzten Finanzausgleichsent am Leben
123 zu halten. Das Grundgesetz geht von der Vorstellung finanziell selbständiger und
124 finanziell lebensfähiger Bundesländer aus.

125

126 Insbesondere für den Elbe-Weser-Raum würde ein Fusion der norddeutschen
127 Bundesländer positive Effekte nach sich ziehen. Zusammen mit den beiden
128 Großstädten Hamburg und Bremen bildet der Elbe-Weser-Raum einen natürli-
129 chen Wirtschafts- und Lebensraum, der durch existierende Landesgrenzen künst-
130 lich zerschnitten wird. Politische Effizienzverluste sind so unvermeidlich: Die lan-
131 ge fruchtlose Geschichte der Verkehrsprojekte A 26, A 22, Elbvertiefung und S-
132 Bahn-Anschluss im Landkreis Stade sind hier nur einige Beispiele.

133

134 Bis zur Schaffung eines einheitlichen Nordstaates ist von den Landesregierungen
135 darauf hinzuwirken, durch gezielte Kooperationsprojekte und die Zusammenle-
136 gung von Landesbehörden ein gemeinsames norddeutsches Identitätsgefühl zu
137 schaffen.

138

139 **3. Föderalismus auch nach unten: Kommunen**

140

141 Das System des Föderalismus und der Subsidiarität hört nicht bei den Ländern auf,
142 sondern geht vielmehr auch nach unten weiter.

143

144 • So haben die Länder das Recht, Entscheidungen an die Kommunen weiterzu-
145 leiten (z.B. Ladenschluss). Auch hier gilt aber das Konnexitätsprinzip, wonach
146 nach unten gelagerte Entscheidungen mit finanziellen Mitteln begleitet wer-
147 den.

148

149 • Der kommunale Finanzausgleich ist im Zuge einer Föderalismusreform eben-
150 falls grundlegend den neuen Aufgaben der Kommunen und Länder anzupas-
151 sen.

152

153 **4. Föderalismus auch nach oben: Europa**

154

155 Das System des Föderalismus und der Subsidiarität hört nicht bei den Ländern auf,
156 sondern geht vielmehr auch nach oben weiter. Der fortschreitende Prozess der euro-
157 päischen Integration und der "Vergemeinschaftung" zahlreicher Politikfelder ist
158 grundsätzlich zu begrüßen, doch dürfen nicht die gleichen Fehler wiederholt werden.
159 Europa lebt auch von der "Einheit der Vielfalt". Es kann daher nicht nur eine ständige
160 Kompetenzverlagerung von den Mitgliedsstaaten nach Brüssel geben.

161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182

- Der Wettbewerb der Nationen untereinander muss erhalten werden und nur einzelne Zuständigkeiten, bei denen ein gesamteuropäisches Vorgehen sinnvoll und notwendig ist, sollten in europäische Strukturen eingebettet sein (z.B. Innere und Äußere Sicherheit, Umweltschutz).
- Von der in der EU-Verfassung geplanten Einführung der Rahmengesetzgebung ist abzusehen.
- Politikfelder, für die keine Notwendigkeit zentraler Entscheidung besteht (u.a. Wirtschaft-, Forschungs- und Sozialpolitik) können auch weiterhin von den Staaten alleine ausgeübt werden. Es bedarf wieder mehr dezentraler Problemlösungen.

FAZIT

Der Föderalismus ist gut und ein wesentlicher Bestandteil unserer Demokratie. Er muss aber den sich veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Dafür müssen zuerst Kompetenzen und Finanzhoheit neu geregelt werden. Ziel ist es, den Grundstein für mehr Wettbewerb, Leistung und Eigenverantwortung zu legen, um auch als Staat ein Signal für Reformen zu setzen.